

18.06.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen**

### **A Problem**

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) normiert die Zuständigkeit der Gemeinden für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten die Gemeinden eine pauschale anteilige Kostenerstattung (FlÜAG-Pauschale). Seit dem 1. Januar 2017 bekommen die Gemeinden pro Flüchtling, den sie aufnehmen, eine FlÜAG-Pauschale in Höhe von monatlich 866 Euro. Ausgenommen sind diejenigen ausländischen Personen, die ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten können.

Orientiert an dem Ergebnis einer wissenschaftlichen Begutachtung der über das gesamte Jahr 2017 bei den Kommunen durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen bedarf es einer differenzierten Anpassung der Höhe der Pauschale.

Die Pauschalerstattung des Landes endet nach bisherigem Recht im Falle eines negativ beschiedenen Asylantrags spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Insoweit werden von der geltenden Erstattungsregelung auch Geduldete nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes im Umfang von maximal drei Monatspauschalen in die Pauschalerstattung einbezogen. Die Höhe der Erstattung von maximal drei Monatspauschalen für Personen, die zwar vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber nicht freiwillig ausreisen oder aus unterschiedlichen Gründen nicht rückgeführt werden können und somit eine Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten, wird auf der Grundlage der seit Inkrafttreten der Regelung gewonnenen Erfahrungen als nicht ausreichend angesehen.

Die FlÜAG-Pauschale ist eine anteilige pauschale Erstattung für die Aufwendungen, welche den Gemeinden in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen. Vor diesem Hintergrund gilt es, den Personenkreis, für den die FlÜAG-Pauschale zu zahlen ist, präziser zu fassen.

Für das seit Januar 2017 praktizierte IT-unterstützte Bestandsmeldeverfahren, welches alle nordrhein-westfälischen Kommunen zur Meldung der nach dem Gesetz zur Zahlungs- und anrechnungsrelevanten Personen nutzen, sind auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen spezielle datenschutzrechtliche Regelungen vorgesehen.

Die Fristen für die Beantragung von Mitteln des Härtefallfonds, dies sind Mittel des Landes für Kommunen in Fällen außergewöhnlich hoher Krankheitskosten, haben sich als nicht ausreichend praxisgerecht erwiesen.

Zudem bedürfen einige Vorschriften der redaktionellen Änderung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

## **B Lösung**

Die Landesregierung hat im Dezember 2020 mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW) die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

„Die Landesregierung anerkennt die hervorragende Arbeit der Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen. Ziel von Landesregierung und Kommunen ist es, Migration im Rahmen der bundes- und europarechtlichen Rahmenbedingungen besser zu ordnen. Durch eine verbindlichere Integrationspolitik müssen die Potenziale der auf Dauer in Nordrhein-Westfalen bleibenden Menschen zielgenauer gefördert werden und durch ein verbessertes Rückführungsmanagement Menschen ohne Bleibeperspektive konsequenter zurückgeführt werden. Dabei muss es insgesamt zu einer fairen Lastenverteilung zwischen den politischen Ebenen kommen.

Vor diesem Hintergrund verabreden Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände die folgende Vereinbarung:

1. Die Landesregierung setzt den 2018 begonnenen Asylstufenplan konsequent fort, um Kommunen organisatorisch und damit auch finanziell zu entlasten. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Beschleunigung von Asylverfahren für Bewerber mit geringer Bleibeperspektive durch die mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung;
  - Die erhebliche Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen von Bewerbern mit ungeklärter bzw. geringer Bleibeperspektive und damit geringerer Zuweisung dieses Personenkreises an die Kommunen;
  - Die weitere Steigerung von direkten Rückführungen aus den Landeseinrichtungen von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren.
2. Durch den Ausbau auf nunmehr fünf Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) verfügt jeder Regierungsbezirk über eine ZAB. Diese werden die Kommunen in zentralen Bereichen der Rückführung noch intensiver und systematischer unterstützen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Bereiche Passersatzpapierbeschaffung sowie Flug- und Transportmanagement. Für das Rückführungsmanagement etabliert das Land ein modernisiertes Buchungssystem, das die kommunalen Ausländerbehörden zusätzlich entlastet. Zudem wird künftig das Instrument des Ausreisegewahrsams noch effektiver und konsequenter angewandt, um in problematischen Fällen die tatsächliche Rückführung sicherzustellen. Eine noch engere Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch von kommunalen Ausländerbehörden und den ZAB wird sichergestellt.
3. Neben einem präziseren und effizienteren Rückführungsmanagement muss der Kreis der Bestandsgeduldeten auch dadurch reduziert werden, dass gut integrierte Geduldete ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Die Erlasslage der Landesregierung wird weiter

präzisiert. Wichtige Instrumente hierfür sind die Regelungen zu den §§ 25a, b des Aufenthaltsgesetzes bzw. die Norm des § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (i.V.m. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK). Die Möglichkeiten dieser Regelungen werden von den kommunalen Ausländerbehörden konsequent geprüft und die vorhandenen Spielräume ausgeschöpft. Aufgrund der Neuregelung zu den Kosten der Unterkunft besteht auch ein fiskalischer Anreiz, integrierte Geduldete in den Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs (SGB) zu überführen.

4. Ab 2020 finanziert das Land jeweils für die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden 200 Stellenanteile. Dafür stellt das Land in 2020 5 Mio. Euro, in 2021 7,5 Mio. Euro und in 2022 10 Mio. Euro zur Verfügung.
5. Die Landesregierung führt in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden jährlich Monitoring-Gespräche mit den Leitungen der Kommunalen Ausländerbehörden, um die Erfahrungen mit dem verbesserten Rückführungsmanagement und der Erlasslage zu evaluieren und gegebenenfalls notwendige Nachsteuerungen zu erörtern.
6. Die verabredeten Schritte sind geeignet, die Zahl der Bestandsgeduldeten erheblich zu reduzieren. Langfristiges Ziel ist eine Halbierung. Allerdings ist dieses Ziel nicht kurzfristig zu erreichen und hängt wesentlich von Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs von Land und Kommunen (z.B. fehlende Rücknahmebereitschaft/Rücknahmeabkommen Herkunftsländer, Stichtagsregelung durch den Bund) ab. In Anerkennung dieser Tatsache und der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen zur Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. Euro in 2021 und 2022. Im ersten Quartal 2023 findet eine Evaluierung von Land und Kommunen statt, um zu prüfen, wie sich die Zahl der Bestandsgeduldeten und ggfs. die Finanzierung durch den Bund verändert hat und ob bzw. in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land auch in der Zukunft weiterhin notwendig ist. In jedem Fall sagt die Landesregierung für 2023 und 2024 jeweils eine Unterstützung von 100 Mio. Euro zu.
7. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird neu geregelt. Nach Abschluss der Erhebung der flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen („Ist-Kosten- Erhebung“) und Vorlage des Gutachtens über die „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) auf Grundlage eines „Pauschalerstattungssystems“ durch Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig werden die Vorschläge des Gutachtens 1:1 umgesetzt. Das bedeutet konkret eine Erhöhung auf
  - 10 500 Euro/Jahr für kreisangehörige Gemeinden
  - 13 500 Euro/Jahr für kreisfreie Städte.
8. Auch wenn das Gutachten keine Aussage über die Kostenerstattung für Geduldete trifft, wird sich das Land deutlich stärker als in der Vergangenheit finanziell an den Kosten für die Personengruppe der neuen Geduldeten beteiligen. Gleichzeitig soll der beiderseitige Verwaltungsaufwand minimiert werden. Dies wird durch eine Einmalpauschale für künftige Geduldete gewährleistet. Die gewählte Pauschale von 12 000 Euro entspricht etwa der Verlängerung des Zahlungszeitraums von derzeit maximal drei auf etwa vierzehn Monate nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht. Sollte der/die Geduldete vor Ablauf der vierzehn Monate das Land verlassen oder einen gesicherten Aufenthaltstitel erhalten haben, verbleibt die Pauschale dennoch vollständig bei der Kommune. Bei dieser Pauschale wird nicht zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung wird das FlüAG in folgenden Punkten geändert:

Zum einen wird die FlüAG-Pauschale beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rückwirkend ab 01.01.2021 von derzeit 866 Euro/Monat auf 875 Euro/Monat pro berücksichtigungsfähiger Person in einer kreisangehörigen Kommune festgesetzt. Für Personen, die in einer kreisfreien Stadt rechtmäßig ihren dauerhaften Aufenthalt haben, wird die Pauschale rückwirkend ab 01.01.2021 auf 1 125 Euro/Monat erhöht.

Zum anderen erhalten die Kommunen künftig für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist, eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro. Diese Zahlung erfolgt unabhängig von etwaigen Gründen, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen können (rechtliche oder faktische Hindernisse) und auch unabhängig davon, ob und wann im Einzelfall der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Person in Nordrhein-Westfalen endet.

Das Meldesystem für die Zahl der Flüchtlinge soll präzisiert werden, ebenso die Abwicklung von Rückzahlungen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 zwei Einmalzahlungen an die Kommunen in Höhe von je 175 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 vor und zwei weitere Einmalzahlungen in Höhe von je 100 Mio. Euro, die jeweils im Jahr 2023 und im Jahr 2024 zugewiesen werden.

Für die Zuweisung wird der Verteilschlüssel entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pauschalen nach § 4 Absatz 1, welche die Gemeinden in den Jahren 2018-2020 für Personen mit Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Bestandsstatistik des FlüAG-Meldeverfahrens zum Stand 30. Juli 2021. Mit den Einmalzahlungen beteiligt sich das Land an den Ausgaben der Kommunen für in den Kommunen lebende geduldete Personen.

In das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird eine Datenschutzregelung einschließlich einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen, die sämtliche im Zusammenhang mit dem Bestandsmeldeverfahren datenschutzrechtlich relevanten Regelungen treffen soll.

Für das Verfahren zur Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten an die Kommunen werden praxismgerechte Fristen festgelegt.

Darüber hinaus werden redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Die Differenzierung und Erhöhung der monatlichen Pauschalen sowie die Einführung der einmaligen Pauschale in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, führen in den kommenden Jahren zu Mehrausgaben, deren Höhe von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abhängig ist.

Der Schätzung des Mehrbedarfs für die Erhöhung der Pauschale und für die Einmalzahlung in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, wird eine auf der Grundlage der Entwicklung der Bestandszahlen der Jahre 2018, 2019 und 2020 erfolgte Fortschreibung für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 zugrunde gelegt. Entsprechend den Bestandszahlen der letzten Jahre wird dabei ein auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallender Anteil in Höhe von 64 % und ein auf die kreisfreien Städte entfallender Anteil in Höhe von 36 % angenommen.

Für die Erhöhung der monatlichen Pauschalen wird folgender Mehrbedarf prognostiziert:

2021:	36 Mio. Euro
2022:	29 Mio. Euro
2023:	25 Mio. Euro
2024:	25 Mio. Euro

Für die einmaligen Pauschalen in Höhe von 12 000 Euro für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt, wird folgender Mehrbedarf prognostiziert:

2021:	65 Mio. Euro
2022:	65 Mio. Euro
2023:	65 Mio. Euro
2024:	65 Mio. Euro

Ferner entstehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Ausgaben in Höhe von jeweils 175 Mio. Euro und in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Ausgaben in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro für die in diesen Jahren vorgesehenen Einmalzahlungen für Bestandsgeduldete.

Für die Umsetzung der Gesetzesänderungen im FlüAG-Meldeverfahren (Programmierung) entstehen darüber hinaus nach vorläufiger Schätzung einmalige Kosten in Höhe von 750.000 Euro. Für den laufenden Betrieb des Meldeverfahrens ist auch in der neuen Version in Anlehnung an die Erfahrungswerte des Betriebs und der Weiterentwicklung der aktuellen Software weiterhin mit Ausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das im Prinzip unverändert bleibende monatliche Meldeverfahren zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale hat sich seit dem Start zum 1. Januar 2017 bewährt. Die Umstellung der Finanzierung von nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig werdenden Personen auf eine Einmalzahlung kann - zumindest zu Beginn des der neuen Regelung angepassten Meldesystems – vorübergehend zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Gemeinden und auch für das Land führen. Mittel- und langfristig ist durch die Umstellung der Landeszuweisungen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen auf eine Einmalzahlung mit einem geringeren Verwaltungsaufwand im Vergleich zur vorherigen maximal dreimaligen Monatsmeldung in den Gemeinden und auch beim Land zu rechnen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**J Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes zur Änderung des FlüAG (Artikel 1) erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt. Die Regelungen über Ausgleichszahlungen (Artikel 2) sind demgegenüber bis Ende 2024 befristet.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

##### Artikel 1 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

##### § 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

(2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die

Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt

2. § 2 wird wie folgt geändert:

## **§ 2 Personenkreis**

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

- |   |  |
|---|--|
| <p>a) In Nummer 1a wird jeweils das Wort „Asylgesetz“ durch die Wörter „des Asylgesetzes“ ersetzt.</p>  | <p>1. ausländische Personen, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p>   |
| <p>b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</p> | <p>1a. ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> <p>2. ausländische Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,</p> |
| <p>c) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und jeweils die Angabe „AufenthG“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.</p>  | <p>3. ausländische Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,</p>  |



d) In Nummer 4 wird die Angabe „AufenthG“ durch die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

4. unerlaubt eingereiste ausländische Personen, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus können humanitäre Härtefälle bei der Zuweisung berücksichtigt werden. 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ durch die Wörter „bis einschließlich des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt“ ersetzt.

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a längstens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht,

- b) In Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschrieben und jeweils auf der Grundlage der monatlichen Bestandsmeldungen der Gemeinden zu erstellenden Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg wertet die monatlichen Bestandsmeldungen aus und erstellt die Bestandsstatistik für die nach § 2 anzurechnenden ausländischen Personen.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 kann“ die Wörter „von der Bezirksregierung Arnsberg“ eingefügt.

(4) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 kann auf Antrag für die Dauer von bis zu acht Wochen ausgesetzt werden, wenn eine Gemeinde glaubhaft darlegen kann, ihrer Aufnahmeverpflichtung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kurzfristig nicht nachkommen zu können. Für die Dauer des Aufschubs der Zuweisung sollen die ausländischen Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge nach Satz 2 trägt die Gemeinde, die ihre Aufnahmeverpflichtung aufschieben will.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzu-

weisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 50 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 70 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereit steht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und
4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

(6) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale

Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.

- d) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden melden monatlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 4 auch die relevanten Daten der Personen nach den Sätzen 1 und 2.“

(7) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt. Die Gemeinden melden monatlich die Zahl der Personen nach Satz 1 im Rahmen des Meldeverfahrens nach Absatz 3. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfolgt nicht.

(8) Um die Zahl der nach Absatz 5 und Absatz 6 nicht zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind

1. Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung keine Leistungen nach dem

#### **§ 4 Monatliche pauschalierte Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

2. Personen, die unter Anrechnung auf die Zuweisungsquote in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird mit Wirkung ab Januar 2021 pro Person

1. in einer kreisangehörigen Gemeinde auf 875 Euro und
2. in einer kreisfreien Stadt auf 1 125 Euro

festgesetzt, sofern die Person dort rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.“

(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird auf 866 Euro pro Person festgesetzt. Von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die soziale Betreuung zu verwenden.

(3) Die Gemeinden melden an die für sie zuständige Bezirksregierung die Personen im Sinne des § 2 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist. Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind nicht zu melden.

(4) Die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung erfolgt grundsätzlich in dem Monat, welcher auf den Monat folgt, für den eine Gemeinde eine Meldung für Personen im Sinne des § 2 form- und fristgerecht bei der für sie zuständigen Bezirksregierung eingereicht hat. Wird die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, erfolgt die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung mit der Abrechnung der nächsten fristgerechten Meldung der Personen im Sinne des § 2.

(5) Die Zahlungsverpflichtung des Landes für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet

- c) Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) mit Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt,“
- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden, gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro. Dies gilt auch für die in § 2 Nummer 1a genannten Personen. Voraussetzung ist, dass die Personen
1. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a
    - a) in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt ist, oder
    - b) drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht,
  2. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 2 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; tritt vor diesem Zeitpunkt eine Änderung in dem aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Person ein, endet die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 in dem Monat der Statusänderung,
  3. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 3 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend,
  4. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 4 spätestens nach zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in eine Gemeinde. Im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend.

1. bis zum Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die Voraussetzungen für die monatliche Pauschale nach Absatz 1 erfüllten oder
2. erst nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aus einer Aufnahmeeinrichtung des Landes heraus einer Gemeinde zugewiesen wurden und nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen sind.

Soweit für Monate des Jahres 2021 bereits Pauschalen für vollziehbar Ausreisepflichtige gezahlt wurden, sind diese zu verrechnen. Für jede Person kann nur einmal die Pauschale in Höhe von 12 000 Euro gewährt werden.

(7) Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung der Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 6 ist insbesondere der Abgleich mit den für die jeweilige Person im Ausländerzentralregister für den Meldemonat gespeicherten Daten einschließlich nachträglich erfolgter Eintragungen.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und ihm werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, Änderungen im Ausländerzentralregister auch für die Vergangenheit nachzuverfolgen und, wenn die Voraussetzungen für bereits ausgezahlte Pauschalen nicht vorliegen, im Rahmen des Meldeverfahrens unaufgefordert eine Korrekturmeldung abzugeben. Die Verpflichtungen zur Nachverfolgung und zur Abgabe von Korrekturmeldungen enden mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf

(6) Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium kann das Auszahlungsverfahren, insbesondere die Form der Meldung, die Fristen für die Meldungen sowie den Umgang mit Fehlermeldungen durch allgemeine Weisung regeln.

den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Soweit die Auszahlung einer pauschalierten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte oder der Rechtsgrund nachträglich wegfällt, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten. Rückforderungsansprüche verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Monat folgt, für den die Meldung abgegeben wurde, es sei denn, dass sie von der jeweiligen Bezirksregierung vorher geltend gemacht wurden. Die Vorschriften über die Jahresfrist gemäß § 48 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.“

(7) Soweit die Auszahlung einer pauschalierten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Angabe „1.1.2005“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2005“ und die Angabe „Abs. 1 AufenthG“ jeweils durch die Wörter „Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

#### **§ 4a Kostenpauschalen**

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder



„b) nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt oder

c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde“.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,“ gestrichen.

b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt  
oder

c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Monatspauschale in Höhe von 330 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Monatspauschale in Höhe von 15,33 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

(3) Hinsichtlich des Meldeverfahrens gilt § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Monatspauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, gewährt.

(4) Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Monatspauschalen durch Rechtsverordnung entsprechend einer

## 6. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird. Voraussetzung für zusätzliche Finanzmittel ist, dass

1. die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie
2. die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit den dort genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes

für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.“

Fortschreibung der Beträge nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes anzupassen.

**§ 4 b****Außergewöhnliche Krankheitskosten**

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

(2) Die Kosten oberhalb von 35 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 35 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) § 4 bleibt unberührt.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in teilstationären oder stationären Einrichtungen erbracht werden und für die nicht die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Absatz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig sind. § 4 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 und 1a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der

**§ 5  
Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in teilstationären oder stationären Einrichtungen erbracht werden und für die nicht die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 und 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII NRW) in der geltenden Fassung zuständig sind; § 4 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen

jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten sind.“

für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d SGB VIII zu erstatten sind.

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der beteiligten Behörden, insbesondere zur Erfüllung ihrer Prüfungs- und Mitteilungspflichten, erforderlich ist. Das für Flüchtlinge zuständige Ministerium wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere der Kreis der Betroffenen, die Art der Daten, die erhoben und verarbeitet werden dürfen, Anlass und Zweck der Datenverarbeitung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten und ihre Form sowie verfahrensbezogene Einzelheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des monatlichen Meldeverfahrens, festzulegen.“

**Artikel 2  
Gesetz über Ausgleichszahlungen  
für geduldete Personen**

**§ 1  
Ausgleichszahlungen für geduldete  
Personen**

(1) Neben der pauschalierten Landeszuweisung nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Gemeinden im Jahr 2021 und im Jahr 2022 Zuweisungen in

Höhe von jeweils 175 Millionen Euro sowie im Jahr 2023 und im Jahr 2024 Zuweisungen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro zur finanziellen Entlastung bei ihren Aufwendungen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis zum 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde.

(2) Die Zuweisungen werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pauschalen nach § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, welche die Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2020 für Personen mit Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, verteilt. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik zum Stand 30. Juli 2021.

(3) Die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung kann das für Flüchtlinge zuständige Ministerium durch Erlass regeln.

(4) Die Zuweisungen sind von den Gemeinden für Aufwendungen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, einzusetzen.

## **§ 2 Evaluierung**

Im ersten Quartal 2023 findet eine Evaluierung statt.

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Seit dem Jahr 2017 wird die FlüAG-Pauschale monatlich und personenscharf pro zugewiesenen und in der Kommune anwesenden Flüchtling im Sinne des § 2 FlüAG an die Kommunen ausgezahlt. Die Höhe der Pauschale soll mit der Gesetzesänderung - orientiert an dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lenk, Universität Leipzig, zur Auswertung der Ergebnisse der im Jahre 2017 durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen - angepasst werden. Die Empfehlung des Gutachters, für kreisfreie Städte eine höhere Pauschale als für kreisangehörige Gemeinden vorzusehen und gleichzeitig von weiteren Differenzierungen abzusehen, wird umgesetzt. Sie ist Grundlage der Vereinbarung vom 21. Dezember 2020 zwischen den Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (KSV) und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist künftig eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro vorgesehen. Damit soll insbesondere den finanziellen Belastungen der Kommunen in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen weder eine zügige Aufenthaltsbeendigung erfolgen noch ein Aufenthaltsrecht mit der Folge eines Wechsels der Person in den Rechtskreis des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) erteilt werden kann. Die Neuregelung ist vorgesehen für alle berücksichtigungsfähigen Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind oder noch werden.

Für sogenannte Bestandsgeduldete, mithin Personen, die spätestens am 31. Dezember 2020 über eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz verfügen, sollen die Kommunen eine finanzielle Entlastung mit Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 550 Mio. Euro erhalten, von denen je 175 Mio. Euro im Jahr 2021 und im Jahr 2022 sowie je 100 Mio. Euro im Jahr 2023 und im Jahr 2024 ausgezahlt werden.

Das Melde- und Kontrollsystem für die Zahl der monatlichen Pauschalen und die Zahl der geduldeten Personen sowie die Regelungen über Rückzahlungen sollen konkretisiert werden. Zur Vermeidung von Streitigkeiten über „Altfälle“ soll eine Verjährungsfrist von drei Jahren bestimmt werden, die an objektive Tatbestandsmerkmale anknüpft und etwaige Dissense über Zeitpunkte der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis vermeidet.

Weitere Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes betreffen Regelungen zum Datenschutz, zum Verfahren zur Erstattung außergewöhnlicher Krankheitskosten und erforderliche Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass in § 1 die jeweils geltende Fassung des Asylgesetzes in Bezug genommen wird.

## Zu Nummer 2

Neben redaktionellen Anpassungen wird in § 2 die statische Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

## Zu Nummer 3

§ 3 soll dahingehend geändert werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge nach Ablauf des Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, in die Berechnung der Zuweisungszahlen nicht mehr einbezogen werden. Bisher endet die Berücksichtigung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 „längstens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“. Die geringfügige Kürzung des Anrechnungszeitraums ist im Zusammenhang mit der entsprechenden Neuregelung in § 4 Absatz 6 zu bewerten und stellt daher für die Gemeinden insgesamt eine Verbesserung dar. Die weiteren Änderungen des § 3 haben eine nur redaktionelle Bedeutung.

## Zu Nummer 4

### Zu Buchstabe a

Der Personenkreis, für den das Land den Gemeinden keine monatlichen Pauschalen zahlt, soll um diejenigen Personen erweitert werden, die unter Anrechnung auf die Zuweisungsquote in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Dies entspricht der tatsächlichen Kostenbelastung, die in den genannten Fällen unmittelbar beim Land liegt.

### Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 soll die monatliche pauschalierte Landeszuweisung angepasst und für alle Gemeinden erhöht werden. Entsprechend der Empfehlung von Herrn Professor Dr. Lenk, Universität Leipzig, der die Ergebnisse der im Jahre 2017 durchgeführten Erhebung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Kommunen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet hat, wird die bislang für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen einheitlich auf 866 Euro/Monat festgesetzte Pauschale nunmehr differenziert geregelt, und zwar für kreisangehörige Gemeinden in Höhe von 875 Euro/Monat und für kreisfreie Städte in Höhe von 1125 Euro/Monat. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 10 500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13 500 Euro. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der in größeren (kreisfreien) Städten regelmäßig höheren Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Unterbringungskosten. Von der Einführung weiterer Differenzierungskriterien ist gemäß dem Gutachten und der oben genannten Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgesehen worden.

### Zu Buchstabe c

Hinsichtlich der Beendigung der monatlichen Zahlung des Landes für ausreisepflichtige Personen wird klarstellend geregelt, dass auch für den Monat, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, noch die FlüAG-Pauschale gezahlt wird. Die Neufassung korrespondiert mit der künftig vorgesehenen Einmalzahlung des Landes für nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen in Höhe von 12 000 Euro.



Zu Buchstabe d

Die Regelung beinhaltet die künftig vorgesehene einmalige Pauschale für nach § 60a Aufenthaltsgesetz geduldete Personen. Vorgesehen ist diese einmalige Pauschale für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 erstmals vollziehbar ausreisepflichtig werden.

Während bislang für vollziehbar Ausreisepflichtige/geduldete Personen eine finanzielle Zuweisung längstens für drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht gezahlt und für diese Zahlung an die tatsächliche Anwesenheit der Person in der Kommune angeknüpft wurde, kommt es für die Zuweisung der einmaligen Pauschale in Höhe von 12 000 Euro neben der grundsätzlichen Voraussetzung, dass für diese Person bislang ein Rechtsanspruch auf die monatliche Pauschale bestand oder eine Zuweisung aus einer Landeseinrichtung heraus erfolgte, ausschließlich darauf an, dass es sich um eine Person handelt, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist und die nach diesem Datum tatsächlich in der Kommune rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.

Der Einmalbetrag entspricht in etwa 14 Monatspauschalen nach bislang geltender Rechtslage. Damit beteiligt sich das Land deutlich stärker an den Kosten für Geduldete als mit der bisherigen Zahlung von maximal drei Monatspauschalen (= maximal 2 598 Euro). Mit dieser Einmalzahlung beteiligt sich das Land finanziell an den Aufwendungen der Kommunen in allen Fällen, in denen aufgrund einer ablehnenden Entscheidung des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine vollziehbare Ausreisepflicht eintritt, unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt eine freiwillige Ausreise oder eine Rückführung erfolgt.

Mit der einmaligen Pauschale soll insbesondere den finanziellen Belastungen der Kommunen in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen weder eine zügige Aufenthaltsbeendigung erfolgen noch ein Aufenthaltsrecht mit der Folge eines Wechsels der Person in den Rechtskreis des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) gewährt werden kann. Die einmalige Pauschale ist vorgesehen für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden. Für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht noch im Jahr 2020 eingetreten ist, bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Zahlungsverpflichtung des Landes spätestens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet.

Ferner wird klargestellt, dass der Anspruch auf die Einmalzahlung ab dem Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht nur dann besteht, wenn zuvor Anspruch auf Zahlung der monatlichen Pauschale nach Absatz 2 bestand oder wenn erst nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht eine Zuweisung in eine Gemeinde erfolgt. Dies ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass es Personen gibt, für die die Kommunen keinen Anspruch auf Zahlung der monatlichen Pauschalzuweisung haben, weil die betreffenden Personen erst nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht aus einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zugewiesen werden.

Auch für Personen, auf deren Antrag ein Asylfolgeverfahren gemäß § 71 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchgeführt wird, ist eine einmalige Pauschale von 12 000 Euro vorgesehen, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31. Dezember 2020 eintritt und die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet.

Für Personen, deren Asylfolgeverfahren nicht durchgeführt werden oder deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals vor dem 31. Dezember 2020 eingetreten ist, entfällt eine Zahlungsverpflichtung des Landes.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 wird Absatz 8, wobei das Meldeverfahren präzisiert wird. Kernstück des auf der Grundlage von § 4 FlüAG etablierten Meldeverfahrens ist für die Personen, die für die Auszahlung der monatlichen Pauschale gemeldet werden, in jedem Einzelfall ein Abgleich mit dem Ausländerzentralregister. Anhand der im Ausländerzentralregister eingetragenen Daten werden bei diesem Abgleich wesentliche Voraussetzungen für die Meldefähigkeit einer Person und damit für die Auszahlung der monatlichen Pauschale überprüft. Diese bereits seit Beginn des Meldeverfahrens zum 1. Januar 2017 praktizierte Verfahrensweise soll klarstellend im Gesetz geregelt werden.

Mit der nunmehr vorgesehenen Ergänzung im neuen Absatz 8 wird außerdem klargestellt, dass die Gemeinden hinsichtlich der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen relevante Änderungen im Ausländerzentralregister auch im Nachhinein, mithin auch nach erfolgter Auszahlung der Pauschale, zu beachten haben. Sofern sich aufgrund dieser gegebenenfalls nachgelagerten Prüfung nachträglich herausstellen sollte, dass die rechtlichen Voraussetzungen für bereits ausgezahlte Monatspauschalen nicht vorliegen, werden die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen des Meldeverfahrens Korrekturmeldungen abzugeben.

Zu Buchstabe f

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt in der bisherigen Fassung in § 4 Absatz 7, dass rechtsgrundlos ausgezahlte pauschalisierte Landeszuweisungen von der Gemeinde an das Land zurück zu erstatten sind. Sofern eine Gemeinde nicht aus eigener Initiative die Überzahlung erstattet, erfolgt eine Rückforderung durch die zuständige Bezirksregierung. Um nachgelagerte Änderungen im Ausländerzentralregister, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Auszahlung der Pauschale betreffen, nicht ohne zeitliche Grenze noch nach Jahren berücksichtigen zu müssen, soll eine dreijährige Verjährungsfrist festgelegt werden, für deren Beginn das Ende des Jahres maßgeblich ist, in dem der Monat liegt, für den die Meldung abgegeben wurde. Angesichts dieser nur von objektiven Tatsachen abhängigen Verjährungsregelung sollen die §§ 48 Absatz 4 und 49 Absatz 3 Satz 2, welche an die in Einzelfällen schwierig zu bestimmende subjektive Kenntnis der zuständigen Behörde anknüpfen, nicht zur Anwendung kommen.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 6**

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die für die Geltendmachung außergewöhnlicher Krankheitskosten maßgebliche Frist von sechs Monaten zu kurz ist; sie wird daher auf zwölf Monate verlängert.

#### **Zu Nummer 7**

Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 8**

Ergänzend zu der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Regelung in § 5a Satz 1 in Verbindung mit § 4 sollen sämtliche im Zusammenhang mit dem Bestandsmeldeverfahren datenschutzrechtlich relevanten Regelungen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. In das

Flüchtlingsaufnahmegesetz wird eine Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung aufgenommen (§ 5a). Die Rechtsverordnung soll insbesondere regeln, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welcher Zweckbindung sie unterliegen und wie lange sie gespeichert werden dürfen. Ferner können Regelungen zu den Verarbeitungsvorgängen und -verfahren getroffen werden und insbesondere für Zwecke der Planung und Statistik dem Landesbetrieb Information und Technik oder einem anderen Dienstleister regelmäßig übermittelt werden. Dies gilt auch für Verarbeitungen für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt die in den Jahren 2021 bis 2024 vorgesehenen Einmalzahlungen von jeweils 175 Mio. Euro (2021/2022) beziehungsweise 100 Mio. Euro (2023/2024) an die Kommunen für bei ihnen anwesende Personen, denen bis 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

§ 1 Absatz 1 enthält die grundsätzliche Regelung, wonach sich das Land neben der Erhöhung der monatlichen Pauschale sowie der neu vorgesehenen einmaligen Pauschale von 12 000 Euro für ab dem 1. Januar 2021 vollziehbar ausreisepflichtige Personen auch an den kommunalen Ausgaben für geduldete Personen beteiligt, deren Duldung bereits vor dem 1. Januar 2021 begann. Für diesen Personenkreis sind pauschale Einmalzahlungen an die Kommunen in Höhe von je 175 Mio. Euro, die jeweils im Jahr 2021 und im Jahr 2022 zugewiesen werden, und im Rahmen von zwei weiteren Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Zahl der sogenannten Bestandsgeduldeten, mithin Personen mit einem vor dem 1. Januar 2021 erlangten Duldungsstatus, die nicht freiwillig ausreisen oder rückgeführt werden können, aber auch kein gesichertes Aufenthaltsrecht erhalten können, laut Ausländerzentralregister in den letzten Jahren gestiegen ist, längerfristig aber wieder rückläufig sein dürfte.

Neben einem effizienten Rückführungsmanagement soll der Kreis der Bestandsgeduldeten auch dadurch reduziert werden, dass gut integrierte Geduldete ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Im Übrigen hängt die Entwicklung der Zahlen auch von Entscheidungen des Bundes und zum Beispiel von der Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer ab.

Absatz 2 normiert den Verteilschlüssel für die Einmalzahlungen für die Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich für die finanziellen Belastungen für Bestandsgeduldete. Der Verteilschlüssel ist geprägt von dem Ziel, den Bestand der in den 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen lebenden Personen mit Duldungsstatus zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Belastung und Betroffenheit in den Kommunen des Landes Rechnung zu tragen. Die Bezugnahme auf die Bestandsstatistik gewährleistet eine sachgerechte und aktuelle Erfassung der Personengruppe der Bestandsgeduldeten.

Absatz 3 sieht die Regelung näherer Einzelheiten zu den Datengrundlagen und Berechnungen durch einen Erlass des für Flüchtlinge zuständigen Ministeriums vor.

Absatz 4 regelt klarstellend den Verwendungszweck der Zuweisungen aus den Einmalzahlungen und verpflichtet die Gemeinden, diese – entsprechend dem Grundgedanken der Einmalzahlungen - für bei ihnen anwesende Personen einzusetzen, denen bis spätestens 31. Dezember 2020 eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist.

§ 2 sieht für das erste Quartal 2023 eine Evaluierung der Ausgleichszahlungen vor. Die Evaluierung soll unter Beteiligung der Kommunen und der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Die Evaluierung soll zu Erkenntnissen führen, wie sich die Zahl der Bestandsgeduldeten und gegebenenfalls die Finanzierung durch den Bund verändert hat und ob beziehungsweise in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land auch in der Zukunft weiterhin notwendig ist. Die Ausgleichszahlungen für 2023 und 2024 in Höhe von (mindestens) 100 Mio. Euro sollen dabei nicht in Frage gestellt werden.

### **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.